

## Verfassung des Kantons Uri (1803)

Aus: *Alfred Kölz*, Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte, Band I: Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, S. 170 f.

**Artikel 1** Der Kanton Uri ist in zwei Bezirke abgetheilt, nämlich in das Gebiet des alten Kantons und in das Urserenthal. Die katholische Religion ist die Religion des Kantons.

Altdorf ist der Hauptort. Die Bürger des Urserenthals haben die gleichen Rechte, wie die des alten Gebiets.

**Artikel 2** Die souveräne Gewalt des Kantons steht bei der Landsgemeinde beider Bezirke; sie kann aber über das besondere Eigenthum eines Bezirks nicht verfügen.

**Artikel 3** Die Landsgemeinde, bestehend aus alle-Bürgern, welche 20 Jahre alt sind, beschließt über die Annahme oder Verwerfung der Gesezesentwürfe, welche der Landrath ihr vorlegt.

Kein anderer Gegenstand kann daselbst in Berathschlagung genommen werden, als nachdem er einen Monat zuvor dem Landrathe schriftlich mitgetheilt und dessen Gutachten darüber vernommen worden ist.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über diejenigen Gegenstände berathschlagen, wegen welcher sie zusammenberufen worden sind.

Das Vorstellungsrecht einer jeden Gemeinde, oder eines jeden Bürgers, welche durch einen Schluß der Landsgemeinde beeinträchtigt worden wären, ist beibehalten.

**Artikel 4** Die Organisation im richterlichen und Verwaltungsfache des Urserenthals, sowie der Antheil, den dasselbe im Verhältniß seiner Bevölkerung an der Bildung des Landraths des Kantons haben soll, wird nach der im Art. 7 vorgeschriebenen Form bestimmt werden.

Inzwischen haben die Nachgemeinde, die Aufahrtsgemeinde, die Versammlung der Rätthe und Landleute, die Versammlung der Genossamen und die Dorfgemeinden die nämlichen Rechte, welche sie ehemals ausgeübt haben.

Ebenso werden auf die nämliche Art, mit den nämlichen Rechten und auf die nämliche Amtszeit, wie ehemals, erwählt: der Landammann, der Statthalter, der Landssekellemeister, der Pannerherr, der Landshauptmann, der Zeugherr, die beiden Landsfähnriche, die sechs Landschreiber, die acht Landsfürsprecher, und der Großweibel; der Landrath, der Wochenrath, der zwei- und dreifache Malefiz-Landrath, der geheime Rath, der Kriegsrath, und die andern Rätthe oder Commissionen; die ehemaligen Civilgerichte, nämlich: die Dorfgerichte, die Siebner-Landgerichte, das Gericht der Siebner zur Reuß, das Gassengericht und das Fünfzehner-Gericht.

In dem Urserenthal werden gleichfalls die Häupter des Thals auf die nämliche Art, mit den nämlichen Amtsaufträgen und auf die nämliche Amtszeit, wie ehemals, erwählt; nämlich der Thalammann, der Statthalter, der Sekellemeister, der Thalschreiber, der Thalrath, und überhaupt die mit richterlichen oder Verwaltungsgeschäften beauftragte Bürger.

**Artikel 5** Behörden aller Art sind gehalten, sich nach den Grundsätzen der Bundesacte zu richten.

**Artikel 6** Der Kanton Uri darf weder mittel- noch unmittelbar mit einem andern Kanton, oder mit fremden Mächten in Verbindung treten, anders als in Befolgung der Bundesformen der helvetischen Republik.

**Artikel 7** Commission von 13 Mitgliedern, welche aus dem Bezirk des ehemaligen Kantons und aus dem Urserenthale durch die beiderseitigen Landsgemeinden ernannt worden, wird einen Vorschlag über die Mittel der Vollziehung des ersten Paragraphs des Art. 4 ausarbeiten. Dieser Vorschlag erhält Gesezeskraft, wenn er durch die Tagsatzung gebilligt wird; die Abänderungen dürfen jedoch in nichts weder gegen die Grundsätze noch die Anordnungen der Bundesacte verstoßen.